

Schulgesundheitsgesetz

Vom 17. Januar 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der schulgesundheitslichen Untersuchungen und die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte an den Schulen.

² Es bezweckt eine möglichst frühe Erkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler und die Schaffung einer für das Lernen günstigen Umgebung in der Schule.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen und privaten Schulen, welche Ausbildungen während der obligatorischen Schulzeit anbieten.

² Für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen, welche dem Bildungsgesetz unterstehen, gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die schulgesundheitslichen Untersuchungen.

³ Dieses Gesetz regelt ferner die Übernahme der Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Untersuchungen von angehenden Lernenden.

2 Organisation

§ 3 Direktion

¹ Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion («Direktion») vollzieht dieses Gesetz, soweit dieses kein anderes Vollzugsorgan bezeichnet.

1) GS 29.276, SGS 100

² Die Direktion:

- a. übt die Aufsicht über die Schulärztinnen und Schulärzte sowie über die Schulen beim Vollzug dieses Gesetzes aus;
- b. legt auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitslichen Untersuchungen sowie die Laufkarten und Formulare fest;
- c. wählt die Schulärztinnen und Schulärzte.

§ 4 Schulgesundheitskommission, Wahl

¹ Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.

§ 5 Schulgesundheitskommission, Aufgaben

¹ Die Schulgesundheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben im Bereich Gesundheit in der Schule:

- a. Antragstellung an die Direktion über den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitslichen Untersuchungen;
- b. Unterstützung und Beratung der Direktion;
- c. Abgabe von Empfehlungen an die Schulen;
- d. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Erhebungen.

§ 6 Schulleitungen und Schulräte, Aufgaben

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes an ihrer Schule.

² Sie trifft insbesondere die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung angemessener hygienischer Verhältnisse in den Schulhäusern.

³ Der Schulrat kontrolliert die Umsetzung und schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.

⁴ In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und des Schulrats sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.

§ 7 Schulärztinnen und Schulärzte, Wahl

¹ Jede Schule verfügt über mindestens 1 Schulärztin oder 1 Schularzt.

² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag des Schulrats gewählt.

³ Wählbar sind Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton oder in einem Nachbarkanton.

§ 8 Schulärztinnen und Schulärzte, Aufgaben

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt:

- a. führt die schulgesundheitslichen Untersuchungen durch;
- b. steht der Schule für die Beratung in gesundheitlichen Fragen im Allgemeinen sowie zu einzelnen Schülerinnen und Schülern im Besonderen zur Verfügung;
- c. trifft beim Auftreten ansteckender Krankheiten in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt und der Schulleitung die notwendigen Massnahmen.

3 Schulgesundheitsliche Untersuchungen

§ 9 Untersuchungen

¹ Die schulgesundheitslichen Untersuchungen finden beim Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit insgesamt dreimal statt.

² Sie umfassen:

- a. eine Untersuchung des allgemeinen Gesundheitszustands;
- b. eine Beratung der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schüler;
- c. eine Kontrolle des Impfstatus.

³ In der Sekundarschule finden die Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Beratung nur auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers statt.

⁴ Die Erziehungsberechtigten können wählen, ob sie die Untersuchungen auf eigene Kosten von einer Ärztin oder einem Arzt der eigenen Wahl mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder von der Schulärztin oder dem Schularzt durchführen lassen.

⁵ Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der Untersuchungen.

§ 10 Dokumentation, Schweigepflicht

¹ Die Ärztin oder der Arzt:

- a. dokumentiert das Ergebnis der Untersuchungen;
- b. teilt auffällige Befunde und allfällige Empfehlungen den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der Schülerin oder dem Schüler mit;
- c. bestätigt die Durchführung der Untersuchungen gegenüber der Schule.

² Die Mitarbeitenden der Schule, welche Daten der schulgesundheitlichen Untersuchungen bearbeiten, unterstehen der Schweigepflicht.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 11 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

¹ Bei auffälligen Befunden sind die Erziehungsberechtigten für weitere ärztliche Abklärungen und Behandlungen sowie für deren Finanzierung verantwortlich.

² Die Erziehungsberechtigten orientieren die Schule über Befunde, welche für den Unterricht und die Schulveranstaltungen von Bedeutung sein könnten.

4 Kosten

§ 12 Schulträger

¹ Der Schulträger übernimmt die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte für:

- a. die schulgesundheitlichen Untersuchungen, sofern diese nicht gemäss § 9 Abs. 4 von den Erziehungsberechtigten getragen werden;
- b. die Beratung der Schule in gesundheitlichen Fragen;
- c. den Aufwand beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

² Der Regierungsrat legt die Tarife und Abrechnungsmodalitäten fest.

³ Der Schulträger übernimmt die Kosten für die Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse in den Schulhäusern sowie für die notwendigen Massnahmen beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

§ 13 Ärztliche Untersuchungen von Lernenden

¹ Der Kanton übernimmt die Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Eignungsuntersuchungen vor Beginn der beruflichen Grundbildung in Betrieben im Kantonsgebiet.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14 Drucksachen

¹ Der Kanton stellt die Drucksachen unentgeltlich zur Verfügung.

5 Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

II.

Der Erlass SGS 901 (Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind:

g. *Aufgehoben.*

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

III.

Der Erlass SGS 645 (Schulgesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1955) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.¹⁾

Liestal, 17. Januar 2019

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am 5. auf den 1. in Kraft gesetzt.